

ESG ACADEMY25

by TaylorWessing

How to Lobbying – Rechts- und Praxistipps für die politische Interessenvertretung

Dr. Martin Jäger und Christian Heyer | 6. Mai 2025

Wieso, weshalb, warum Lobbyregister?

Lobbyarbeit

- Der Begriff Lobbyarbeit ist nicht (legal) definiert.
- Jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung (§ 1 Absatz 3 LobbyRG).
- Hinweis: Auf Landesebene wird möglicherweise von dieser Definition abgewichen oder es existiert (noch) kein Lobbyregister inkl. Eintragungspflicht.

Lobbyregister

- Das sogenannte Lobbyregister, soll die **Transparenz** über den Einfluss von Interessengruppen/Lobbyisten auf die politische Entscheidungsfindung erhöhen.
- Die Offenlegung der Art und Weise der politischen Interessenvertretung soll das Vertrauen der Bürger in die Integrität des politischen Systems stärken.
- Der detaillierte Inhalt der Registrierung ist in § 3 LobbyRG geregelt.
- Das Lobbyregister ist online verfügbar und für jedermann einsehbar unter <https://www.lobbyregister.bundestag.de/>

Eintragungspflicht

Für eine Registrierungspflicht auf Bundesebene müssen nach § 2 LobbyRG drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss eine Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt werden
2. Die Interessenvertretung muss regelmäßig, von gewisser Dauer, geschäftsmäßig, in relevantem Umfang erfolgen oder in Auftrag gegeben werden.
3. Es darf keine Ausnahme der Registrierungspflicht vorliegen

Hinweis: Auf Landesebene wird möglicherweise von diesen Voraussetzungen abgewichen oder es existiert (noch) kein Lobbyregister inkl. Eintragungspflicht. Dies stimmen wir im Einzelfall gerne mit Ihnen ab.

Exkurs: Lobbying auf Länderebene

Nicht alle Bundesländer verfügen bereits über aktive Lobbyregister. Zu beachten ist auch, dass die Voraussetzungen der Eintragungen von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können. Den aktuellen Stand finden Sie auf unserer Seite im Intranet.



Bundesland	Status	Eintragungspflicht
Berlin	Aktiv	Verpflichtend nur bei Einflussnahme auf Gesetzesentwürfe
Bayern	Aktiv	Verpflichtend bei unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme
Sachsen-Anhalt	Aktiv	Nur für Organisationen
Thüringen	Aktiv	Inhaltliche Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren sind von Amts wegen einzutragen
Baden-Württemberg	Aktiv	Nur für Verbände und Organisationen verpflichtend, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten
Brandenburg	Aktiv	Die Registrierung ist ausschließlich für Verbände verpflichtend, die an parlamentarischen Anhörungen teilnehmen wollen
Mecklenburg-Vorpommern	Aktiv	Nur für Verbände und Organisationen verpflichtend, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten
Rheinland-Pfalz	Aktiv	Die Eintragung ist ausschließlich für Verbände verpflichtend, die an parlamentarischen Anhörungen teilnehmen wollen.
Saarland	Aktiv	Nur für Verbände verpflichtend, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten
Hessen	aktiv	Wer Interessen gegenüber Landtag, Abgeordneten oder Landesregierung vertritt, muss sich in ein vom Präsidium geführtes öffentliches Lobbyregister eintragen.
Nordrhein-Westfalen	angekündigt	
Hamburg	angekündigt	
Sachsen	Nicht aktiv	
Schleswig-Holstein	Nicht aktiv	
Bremen	Nicht aktiv	
Niedersachsen	Nicht aktiv	

1 Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes?

Wird Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt?

Interessenvertretung ist nach [§ 1 Absatz 3 LobbyRG](#) jede **Kontaktaufnahme** zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren **Einflussnahme** auf den **Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess** der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des **Deutschen Bundestages** oder der **Bundesregierung**.

Beispiel

Eine Kontaktaufnahme kann dabei beispielsweise durch ein persönliches Treffen, einen Telefonanruf, per E-Mail oder Brief erfolgen. Unabhängig von ihrem Erfolg sind bereits Versuche, Kommunikationsvorgänge anzustoßen, als Kontaktaufnahme zu werten. Auch das Absenden einer E-Mail stellt eine Kontaktaufnahme dar, gleichgültig, ob die Adressatin oder der Adressat davon Kenntnis nimmt oder nicht.

2 Besteht eine grundsätzliche Registrierungsspflicht?

Besteht eine Registrierungsspflicht?

- Wird die Interessenvertretung **regelmäßig** betrieben? *Richtwert: ab der dritten Kontaktaufnahme*
- Ist die Interessenvertretung **auf Dauer angelegt**? *Richtwert: nicht nur punktuell*
- Wird die Interessenvertretung **geschäftsmäßig** für Dritte betrieben?
Geschäftsmäßig“ ist die Interessenvertretung, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht oder ein gewerbliches Tätigwerden ist nicht erforderlich. Die Interessenvertretung erfolgt für Dritte, wenn keine eigenen Interessen vertreten werden
- Wurden innerhalb der letzten **drei Monate mehr als 30** unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen?
- Wird die Interessenvertretung **bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag** gegeben?
Registrierungspflichtige Interessenvertretung liegt vor, wenn sie bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird. Damit sind auch Auftraggeberinnen oder Auftraggeber von Interessenvertretung zu einer eigenen Eintragung im Lobbyregister verpflichtet, wenn sie ihren Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern eine Gegenleistung (idR Geld) für die Interessenvertretung gewähren.

Wenn auch nur eine der fünf Voraussetzungen zutrifft, besteht gemäß **§ 2 Absatz 1 LobbyRG** grundsätzlich eine Pflicht zur Registrierung. Nur wenn keine einzige der fünf Voraussetzungen erfüllt ist, ist eine Eintragung im Lobbyregister nicht zwingend erforderlich.

3 Liegt eine Ausnahme vor?

Liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor?

- Persönliches Interesse einer natürlichen Person
- Lokaler Charakter der Interessenvertretung
- Petitionen, öffentliche Anhörungen und Veranstaltungen
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Mandats- und Amtsträger
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Ausländische Organisationen ohne Sitz in Deutschland
- Parteienähnliche Stiftungen

Ggf. freiwillige Eintragung

Auch für eine **freiwillige** Registrierung muss zumindest das Tatbestandsmerkmal der Interessenvertretung erfüllt sein. **Wenn keine Interessenvertretung betrieben wird, kommt auch keine (freiwillige) Eintragung in Betracht.**

Fristen

Aktion	Fristbeginn	Dauer	Konsequenz
Änderungen der Stammdaten der/des eingetragenen Interessenvertreterin/Interessenvertreters, Änderungen bei den gesetzlichen und sonstigen Vertretungen sowie Änderungen bei den Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben sowie Informationen über grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu Regelungsvorhaben	Eintritt der Änderung	Spätestens bis Ende des Quartals, auf das der Eintritt der Änderung folgt	Bußgeld
Aktualisierung d. Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederzahl • Finanz. Aufwendungen im Bereich d. Interessenvertretung • Zuwendungen und Zuschüsse d. öff. Hand • Schenkungen Dritter • Jahresabschluss/ Rechenschaftsbericht bei iur. Pers. • Mitgliedschaften 	Ende des Geschäftsjahres	6 Monate	Bußgeld
Aktualisierung der <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitskategorie, Beschreibung zur Tätigkeit sowie zum Interessenbereich der Interessenvertretung • Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung 	Beginn der Eintragung	Einmal jährlich	Bußgeld
Änderungen bezüglich der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters	Ab Änderung	unverzüglich	Bußgeld

Q&A



Dr. Martin Jäger

Rechtsanwalt



Christian Heyer

Leiter der Unterabteilung
Recht (ZR): Haushalt,
Justitiariat, Vergaben,
Lobbyregister – Deutscher
Bundestag

Sessions 2025

-
- #1 60 Tage nach der Wahl – wohin steuert Deutschland in Sachen ESG, Nachhaltigkeit und Energie?
Dr. Julia Wulff, Constanze Adolf und Marcel Linnemann am 29. April 2025
-
- #2 **How to Lobbying – Rechts- und Praxistipps für die politische Interessenvertretung**
Dr. Martin Jäger und Christian Heyer am 6. Mai 2025
-
- #3 Die neue EU-ESG-Rating-Verordnung: Anforderungen, Auswirkungen und Chancen für Unternehmen**
Dr. Verena Ritter-Döring, Charlotte Dreisigacker-Sartor, Elena Frickmann und Christian Jaffke am 15. Mai 2025
-
- #4 **ESG in unruhigen Zeiten: Wie als Unternehmen umgehen mit den sich wandelnden Anforderungen?**
Sebastian Rünz und Marie Therese Gaul am 20. Mai 2025
-
- #5 **Green Brands 2026: Vorbereitung auf neue EU-Vorgaben und Risikosteuerung gegen Greenwashing**
Dr. Wiebke Baars, Dr. Martin Prohaska-Marchried und Gäste am 27. Mai 2025
-



ESG ACADEMY25

by TaylorWessing

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2024

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information.